



OBST- UND GARTENBAUVEREIN VAIHINGEN AN DER ENZ e.V.

Geschäfts- und Wahlordnung

Vom 18.04.2011 unverändert bestätigt am 06.3.2026

§ 1 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft im Verein erstreckt sich nicht automatisch auch auf Ehegatten. Eine Ehegatten- und Familienmitgliedschaft ist möglich und wünschenswert.

§ 2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens 30 September dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 3 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur möglich, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält. Er ist schriftlich anzudrohen. Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Ein erfolgter Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Nichtmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, Ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegen über voll zu erfüllen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Eilentscheidungen

Eilentscheidungen des Vorstands können schriftlich oder telefonisch eingeholt und/oder gefasst werden. In dringenden Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Die Entscheidungen sind dem Vorstand zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Rechnungsprüfer

Der oder die Rechnungsprüfer hat/haben mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung die jährliche Prüfung der Kasse vorzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Anträge zur Tagesordnung bei der Mitgliederversammlung müssen vierzehn Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über mündliche Anträge kann in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 9 Wahlvorschläge

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Vorstands einzubringen.

§ 10 Wahlen

Sofern geheime Wahl beantragt wird, wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Im Übrigen können Wahlen auf Vorschlag durch *offene* Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl vorgenommen. Wiederwahlen sind zulässig. Jeweils die Hälfte der Mitglieder des Vorstands stehen im Turnus von zwei Jahren zur Wahl.

Vorstehende Geschäfts- und Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.04.2011 einstimmig beschlossen.

Vaihingen an der Enz, den 18.04.2011

Michael Schweyher
1.Vorsitzender

Dietmar Staiber
Stv.Vorsitzender

Bestätigt durch Vorstandsbeschluss am 6.3.2026

Vaihingen an der Enz, den 13.03.2026

Thomas Fischbach

Ingrid Schweyher

Thomas Fischbach
1.Vorsitzender

Ingrid Schweyher
Stv.Vorsitzende